



Stadt Bad Windsheim

60
JAHRE
HEILBAD
2021

Stadt Bad Windsheim, Postfach 260, 91425 Bad Windsheim

Piratenpartei Mittelfranken
Lukas Küffner
Zirkelschmiedsgasse 5
90402 Nürnberg

Marktplatz 1
91438 Bad Windsheim

Telefon-Vermittlung
09841/6689-0

Telefax
09841/6689-295

Aktenzeichen
LME/251

Sachbearbeiter/in
Frau Meyer

Durchwahl-Nr.
09841/6689-251

Datum
21. März 2024

Plakatierung für die Europawahl 2024

Sehr geehrter Herr Küffner,

als Anlage erhalten Sie die Plakatierungsverordnung der Stadt Bad Windsheim mit 1. Änderung sowie die Auflagen für Plakate.

Das Plakatieren für die Europawahl ist grundsätzlich jeweils sechs Wochen vor der Wahl für Parteien erlaubnis- und gebührenfrei.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Stadt Bad Windsheim


Meyer

Sprechzeiten:

Mo, Di, Mi, Fr 8.30-12.00 Uhr
Do 8.30-18.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Neustadt/A.-Bad Windsheim
Raiffeisenbank Bad Windsheim eG
VR-Bank Mittelfranken West eG
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE15ZZ00000024628

IBAN: DE83 7625 1020 0430 1000 16, SWIFT-BIC: BYLADEM1NEA
IBAN: DE05 7606 9372 0000 0242 10, SWIFT-BIC: GENODEF1WDS
IBAN: DE92 7656 0060 0004 1520 00, SWIFT-BIC: GENODEF1ANS

Internet-Adresse:

<https://stadt.bad-windsheim.de>

**Verordnung der Stadt Bad Windsheim über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
und über Darstellungen durch Bildwerfer
(Plakatierungsverordnung)**

Vom 12. Oktober 2009

geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Bad Windsheim über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über
Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)
vom 21. August 2012

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Stadt Bad Windsheim folgende Verordnung:

§1

Beschränkung von öffentlichen Anschlägen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Stadt Bad Windsheim zugelassenen Anschlagflächen (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und - ständer) sowie in Schaukästen angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Bad Windsheim vorgeführt werden.
- (2) In der Öffentlichkeit befinden sich Anschläge gemäß dieser Verordnung, wenn sie von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge wahrgenommen werden können, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus.
- (3) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

§2

Ausnahmen

- (1) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen während sechs Wochen vor dem Wahltermin sowie während zwei Wochen vor konkreten Veranstaltungen Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen oder anbringen lassen, sofern Belange der Verkehrssicherheit beachtet werden und die politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten in Bad Windsheim wählbar sind. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren, solange die Eintragungslisten in Bad Windsheim ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden während sechs Wochen vor dem Abstimmungsstermin, sofern über den Volks- bzw. Bürgerentscheid in Bad Windsheim abgestimmt werden kann.
- (2) Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie privatrechtlich erforderliche Zustimmungen werden durch Absatz 1 nicht ersetzt.
- (3) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und von Vereinigungen, die ausschließlich als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.
- (4) Die Stadt kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 genehmigen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§3

Kennzeichnungs- und Entfernungspflicht, Beseitigung

- (1) Auf den Anschlägen ist die für den Inhalt und die Anbringung verantwortliche Person zu benennen. Die Anschläge sind nach dem Ereignis bzw. nach Ablauf der festgesetzten Frist unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen zu entfernen. Anschläge, die unter Nichtbeachtung von § 1 Abs. 1 und ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes bzw. einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 2 angebracht wurden, sind von der verantwortlichen Person oder vom Veranstalter, für dessen Veranstaltung geworben wurde, unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Stadt Bad Windsheim kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten, und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 beeinträchtigen.
- (3) Ist eine Anordnung nach Abs. 2 nicht möglich oder verspricht sie keinen Erfolg, so kann die Stadt Bad Windsheim die Beseitigung auf Kosten der verantwortlichen Person oder auf Kosten des Veranstalters, für dessen Veranstaltung geworben wurde, selbst vornehmen.

§4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt, es sei denn, dass ein Ausnahmetatbestand (§ 2 Abs. 1 und 3) gegeben oder eine Ausnahmegenehmigung (§ 2 Abs. 4) erteilt ist,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt,
3. die zeitlichen Beschränkungen nach § 2 Abs. 1 nicht beachtet,
4. den Nebenbestimmungen einer Genehmigung nach § 2 Abs. 4 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 3 Abs. 1 die Anschläge nicht kennzeichnet oder sie nichtfristgerecht entfernt.

§5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2009 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Anschlagverordnung vom 9. Oktober 1990 außer Kraft.

Bad Windsheim, 12. Oktober 2009

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim

Ralf Lederheil

Auflagen für Plakate

1. Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen erteilt:

- Die Informationsträger dürfen den Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindern.
- Die Informationsträger dürfen nicht an Verkehrszeichen (einschließlich Informationstafeln), Bäumen und Zäunen angebracht werden.
- Am Lichtmast vor dem Ortseingangsschild Lenkersheim, auf Höhe des Sportplatzes, dürfen keine Plakate angebracht werden.
- Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
- Die Informationsträger müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
- Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen sind freizuhalten.
- Sollten die Informationsträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch drei Tage nach Aufforderung, zu beseitigen. **Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, werden sie kostenpflichtig durch die Stadtbetriebe entfernt.**
- Die Informationsträger müssen spätestens vier Tage nach Ende der Veranstaltung abgebaut sein. **Sollten die Informationsträger durch die Stadtbetriebe entfernt werden müssen, sehen wir uns gezwungen, Ihnen dies in Rechnung zu stellen.**
- Der Boden darf durch das Aufstellen der Informationsträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
- Die Informationsträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
- Sollte einer oder mehrere der Informationsträger unansehnlich oder beschädigt worden sein, sind diese instand zu setzen.
- Die Informationsträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder Zuständigen versehen sein.
- Die Aufstellungsorte sind nach Abbau der Informationsträger im ursprünglichen Zustand zu verlassen.